

Verfahrensablauf
eigenständige Einreichung einer Klage
beim Sozial- oder Arbeitsgericht

mündliche Antragsstellung bei Gericht

Sie können sich für eine Klageeinreichung direkt an das Arbeits- bzw. das Sozialgericht wenden und Ihr Anliegen dort mündlich bei der Rechtsantragsstelle zu Protokoll geben. Die Urkundsbeamtin/ der Urkundsbeamte bringt die Klage in die richtige Form und leitet sie anschließend weiter.

Sollte eine persönliche Vorsprache aus aktuellen Gründen nicht möglich sein, kann die Klage durch ein formloses Schreiben an das Gericht eingebracht werden.

Hierin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. Gegen wen soll Klage erhoben werden?
2. Was soll durch die Klage erreicht werden?
(z.B. Aufhebung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
3. Woraus wird der Anspruch hergeleitet?

Klagefristen und ähnliche Fristen

Kündigungsschutzklage: 3 Wochen nach Zugang der Kündigung

Widerspruch gegen Bescheide: 1 Monat nach Zugang.

Klage gegen Widerspruchsbescheide: 1 Monat nach Zugang.

Anschriften der Arbeits- und Sozialgerichte in unserem Geschäftsstellenbereich

Arbeitsgericht Münster

Alter Steinweg 45
48143 Münster
0251 97413-0

Arbeitsgericht Rheine

Dutumer Str. 5
48431 Rheine
05971 9271-0

Arbeitsgericht Bocholt

Benölkenplatz 2
46399 Bocholt
02871 2950

Sozialgericht Münster

Alter Steinweg 45
48143 Münster
0251 510230

Sozialgericht Rheine

Münstermauer 5
48431 Rheine
05971 92860